

**GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNE**1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at

BMUKK
Frau Mag. Christa Wohlkinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Kimberger/Wa/88/11
Wien, 24.11.2011

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden

Ihre Geschäftszahl: BMUKK-637/0150-III/2011

Stellungnahme:

Im Gesetzesentwurf gibt es viele positive Ansätze, wie die zusätzlichen 6 Stunden pro Klasse (die auch in den Erläuterungen und der Erklärung der finanziellen Auswirkungen vermerkt sind) mit der Möglichkeit zu vermehrtem Teamteaching und mehr Möglichkeiten zur inneren und temporär zur äußeren Differenzierung, ansatzweise moderne Lernformen und die verbindliche Übung Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe. Außerdem wird die Konzeption der 5. und 6. Schulstufe ohne Selektionsdruck und unterschiedlicher Lehrplanausweisung ausdrücklich begrüßt.

Zur Ressourcensicherheit ist anzumerken, dass mit der derzeitigen Ressourcenzuteilung an die Hauptschule durch die Landesschulbehörden ein 50%iger Zweitlehrereinsatz in den differenzierten Pflichtgegenständen und das Abdecken der Stundentafel mit den gesetzlich vorgesehenen Klassenteilungen gerade noch möglich ist. Mit den zusätzlichen 6 Stunden könnte in den differenzierten Pflichtgegenständen das Teamteaching auf 100 % erweitert werden. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf der flächendeckende Zweitlehrereinsatz in den differenzierten Pflichtgegenständen nicht festgeschrieben ist, besteht die Gefahr, dass die Landesschulbehörden, wie in den vergangenen Jahren auch, das Grundkontingent aus dem FAG weiter reduzieren und daher der flächendeckende Zweitlehrereinsatz unmöglich gemacht wird.





Zum Kostenfaktor ist anzumerken, dass die im Entwurf angegebenen Kosten nach geltender Besoldungsrechtslage eine Differenz von rund 30 Millionen Euro ergeben, wenn anstelle der Bundeslehrer die „billigeren“ Landeslehrer/innen zum Einsatz kommen. Das wird voraussichtlich den vermehrten Einsatz von Landeslehrer/innen zur Folge haben.

Im Folgenden wollen wir näher auf die einzelnen Paragraphen eingehen:

Artikel 1 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

§ 7 Die Reduktion von 10 % auf 5 % bei der Anzahl der Klassen in Schulversuchen ist nicht einzusehen und daher abzulehnen.

§ 21a Die Möglichkeit verschiedener Differenzierungsformen (wie im Entwurf im § 21a (2) SchOG in Verbindung mit § 31a SchUG) wird begrüßt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Entscheidungen, welche Formen zum Einsatz kommen, als autonome Entscheidungen am Schulstandort getroffen werden.

§ 21b

- Wir weisen darauf hin, dass im Lehrplan Geschichte sowohl in Kombination mit Sozialkunde als auch mit Politischer Bildung aufscheint.
- Wir stehen zu einem breit gefächerten Angebot an Pflichtgegenständen **mit Geometrischem Zeichnen und Ernährung und Haushalt**. Angesichts wachsender gesundheitlicher Probleme, die ihren Ursprung in der (falschen) Ernährung haben (Übergewicht, Diabetes Typ 2 bei Kindern und Jugendlichen etc.) ist die Streichung von Ernährung als Pflichtfach für alle 10- bis 14-Jährigen unverständlich! Es ist bildungspolitisch paradox, bei evidenten Defiziten Pflichtunterricht zu kürzen oder gar zu streichen, statt Allgemeinbildung in Ernährung zu stärken und zu etablieren! Das Fach **Ernährung und Haushalt** mit seiner Didaktik einer angewandten Ernährungs- und Verbraucher/innenbildung bedarf einer garantierten Mindeststundenzahl im gesamten Bereich der 10- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler (also auch in der AHS-Unterstufe), die nicht vom Verhandlungsgeschick der Lehrkraft am jeweiligen Schulstandort abhängig sein darf und jedenfalls über den derzeit schulautonom festgelegten zwei Mindeststunden zu liegen hat, will man einen Bildungsauftrag ernst nehmen!
- Die Einschränkung bei der Bildung von Schwerpunkten widerspricht der derzeitigen Praxis in der Umsetzung schulautonomer Gestaltungsmöglichkeiten. Bisher erprobte und für gut befundene Schwerpunktsetzungen (NaWi, Kreativ, ...) werden unmöglich.
- Informatik als Unverbindliche Übung ist nicht zeitgemäß, da E-Learning, LMS, Internetplattformen, Wissenserwerb mit und durch neue Medien, Laptopklassen etc. bereits zum alltäglichen Standard gehören.





§ 21c Kindern, die in der Volksschule Defizite in den wichtigsten Grundfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) aufweisen, müssen frühzeitig zusätzliche Fördermaßnahmen zu Teil werden, damit ein problemloser Übertritt in die Sekundarstufe 1 und dort eine sinnvolle Weiterentwicklung möglich ist.

§ 21h

- Die Zahl 25 muss im Gesetz nicht als Richtwert sondern, als Klassenschülerhöchstzahl verankert werden. Im Sinne einer individuellen Betreuung der Schüler/innen sollte mittelfristig eine Klassenschülerhöchstzahl von 20 angestrebt werden.
- Die Vorschrift, dass die Klassenschülerzahl 20 nicht unterschritten werden soll, entbehrt jeder pädagogischen Grundlage und ist daher abzulehnen.
- In Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit SPF sehen wir es als unerlässlich, dass das Bundesgesetz der Ausführungsgesetzgebung eine Obergrenze (deutlich unter der Höchstzahl 25) vorschreibt (Österreichs Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer haben das Recht, bundesweit unter den besten Bedingungen Integrationsarbeit zu leisten).

§§ 40, 55, 68, 97 und 105

- Die mit Abschluss einer Klasse der Neuen Mittelschule oder der mit dem Bildungsgang erworbenen Berechtigungen dürfen zu keiner Benachteiligung für die Schüler/innen führen. Die Ausweisung der vertieften Allgemeinbildung in den differenzierten Gegenständen führt zu einer Ungleichbehandlung der NMS-Schüler/innen gegenüber den AHS-Schüler/innen beim Umstieg in höhere Schulen.
- Wir fordern einen wortidenten Lehrplan an NMS und AHS-Unterstufe (RG) für die vertiefende Allgemeinbildung. Für Schülerinnen und Schüler an der NMS, die das Ziel der vertiefenden Allgemeinbildung erreichen, muss weiterhin der Zusatz „... wurde nach dem Lehrplan des RG beurteilt.“ im Zeugnis vermerkt werden können. Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Vermerke für Schüler/innen, die das Ziel der vertiefenden Allgemeinbildung erreichen, lehnen wir ab.

§§ 130a und 131

Da die Bestimmungen massive Verschlechterungen gegenüber den Modellversuchen bringen, können die neuen Bestimmungen, sollten sie nicht abgeändert werden, aus unserer Sicht nur für Klassen gelten, die im Schuljahr 2012/13 neu eintreten. Alles andere wäre ein massiver Vertrauensbruch gegenüber betroffenen Lehrer/innen, Eltern und Kindern.





Artikel 2 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

§ 12 Es sind in den Erläuterungen zwar die 6 Zusatzstunden vermerkt, ein Vermerk über Ressourcen für den verpflichtenden Förderunterricht fehlt jedoch. Außerdem ist ein Förderunterricht in den alternativen Pflichtgegenständen gemäß § 21b (1) Z 1 lit. b und c (Geometrisches Zeichnen und Ernährung und Haushalt) in Frage zu stellen.

§ 18 Die im Entwurf vorgesehenen Vermerke für Schüler/innen, die das Ziel der vertiefenden Allgemeinbildung erreichen, lehnen wir ab.

§ 22

- Der 2. Satz im § 18 (2) SchUG des Entwurfes (*In der Volksschule und der Sonderschule sowie an der Neuen Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.*) und der neue Absatz 1a des § 22 SchUG (*Dem Schüler der Neuen Mittelschule ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis ein Schülerportfolio auszustellen, das in schriftlicher Form die individuellen Begabungen des Schülers ausweist.*) widersprechen einander.
- Da APS Lehrerinnen derzeit schon mit Unmengen an schriftlichen Arbeiten (Dokumentationen, Evaluationen, etc.) am Rande der Belastbarkeit angekommen sind, kann das Schülerportfolio nur so verstanden werden, dass Schülerarbeiten (wie ECDL, Teilnahme an den verschiedensten Übungen) über die Jahre gesammelt und zusätzlich zu einem herkömmlichen Zeugnis vorgelegt werden.
- Anzumerken ist jedoch schon, dass man von den Pflichtschullehrer/innen neben der klassischen Leistungsbeurteilung auch alternative Beurteilungsformen verlangt (aus pädagogischen Gründen stehen auch viele Lehrer/innen dazu). Dass die besser bezahlten L1-Lehrer/innen sich auf das klassische Zeugnis beschränken dürfen, wird jedoch viele Kolleginnen und Kollegen verärgern.

§ 32 Im Entwurf (Bewilligung eines 10. bzw. 11. Schuljahres) fehlt uns die Einbindung der zuständigen Lehrer/innen in den Entscheidungs- bzw. Bewilligungsprozess.

Bedauerlich ist, dass eine Verankerung der regionalen Kompetenzteams und der Lerndesigner am jeweiligen Schulstandort weder organisatorisch noch finanziell im Gesetzesentwurf erfolgt ist.

Anzumerken ist außerdem, dass der Entwurf einige Gesetze (z.B. Gehaltsgesetz), in die der Begriff „Neue Mittelschule“ einfließen muss, überhaupt nicht enthält! Dies würde für viele Kolleginnen und Kollegen in den Neuen Mittelschulen finanzielle Einbußen bedeuten!





Die tatsächliche Beurteilung der vorgeschlagenen Gesetzestexte wird auch dadurch erschwert, dass wichtige Ausführungsbestimmungen (Lehrpläne, Leistungsbeurteilungsverordnung, ...) noch nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer

Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Martin Höflehner, Andrea Masek,

